

I.

25 C 193/23



Amtsgericht Schwelm
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

der Blue GmbH, vertr. d. d. Gf. , Fettpott 16, 47533 Kleve,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Kai Sieghard Wehrheim,
Wolfenbütteler Str. 9, 38102 Braunschweig,

gegen

Herrn Peter [REDACTED] Breckerfeld,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Loschelder Leisenberg
Rechtsanwälte PartG mbB,
Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München,

hat das Amtsgericht Schwelm
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
02.02.2024

durch die Richterin am Amtsgericht (stvDir) Scheffer

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 439,11 EUR (in Worten:

vierhundertneununddreißig Euro und elf Cent) nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.10.2022 sowie vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR und vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 76,44 EUR zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 439,11 EUR gemäß § 611 BGB i.V.m. AGB der Klägerin zu.

Denn die Klägerin hat substantiiert vorgetragen, dass zwischen den Parteien am 12.08.2019 ein Vertrag über die Einrichtung eines „Google My Business“ Eintrag und die Einrichtung von „Google Ads“ zu einem Preis von € 654,50 für eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen worden sei, welcher sich aufgrund nicht erfolgte Kündigung um eine weiteres Jahr verlängert habe, jedoch der Beklagte die Kosten der Vertragsverlängerung trotz Vorleistungspflicht nach § 7 AGB der Klägerin in Höhe von 439,11 EUR nicht gezahlt habe.

Der Beklagte hat binnen der gerichtlich gesetzten Fristen auch nach Ablauf der erfolgten Fristverlängerung keine Einwendungen gegen die schlüssig vorgebrachte Klageforderung erhoben.

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Mahnkosten und Inkassokosten ergibt sich aus §§ 286, 280 BGB. Diese übersteigen nicht die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Hagen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Hagen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Scheffer